

Zeitschrift:	BKGV-Information
Herausgeber:	Berner Kantonalgesangverband
Band:	- (1994)
Heft:	24
 Artikel:	Reglement für die bernischen Kantonalgesangfeste
Autor:	Christen, Otto W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-954649

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement für die bernischen Kantonalgesangfeste

I. Festsetzung eines Kantonalgesangfestes und Organisation

Art. 1

Festsetzung Der Kantonalvorstand unterbreitet der Delegiertenversammlung seine Anträge für die Durchführung eines Kantonalgesangfestes, wenn die Bestimmungen der Vereinsstatuten erfüllt sind und ein solches Fest als geeignet erachtet wird.

Art. 2

Teilnahme ¹ Die Teilnahme am Kantonalgesangfest ist für sämtliche dem Kantonalgesangverein angeschlossenen Gesangvereine (Chöre inkl. Kinder- und Jugendchöre) offen und erwünscht.

Gastvereine ² Andere Chöre können als Gastverein mitwirken. Der Kantonalvorstand setzt ihre Rechte und Pflichten mit dem Organisationskomitee fest.

Anmeldung ³ Die verbindliche Anmeldung der Chöre erfolgt auf Grund einer Ausschreibung, die der Kantonalvorstand erlässt.

Art. 3

Organisationskomitee ¹ Sobald die Delegiertenversammlung einen Festort gewählt hat, bestimmen die dortigen Chöre ein Organisationskomitee.

Aufgabe ² Das Organisationskomitee ist dem Kantonalgesangverein im Rahmen dieses Festreglementes und den festgebenden Ortsvereinen gemäss deren Auftrag für die richtige Durchführung des Festes verantwortlich.

Konstituierung ³ Es konstituiert sich selbst. Ein Mitglied des Kantonalvorstandes soll dem Organisationskomitee angehören.

Reglement ⁴ Das Organisationskomitee legt seine Aufgaben und die Arbeitsverteilung auf Unterkomitees in einem Organisationsreglement fest.

5 Sobald das Organisationskomitee seine wichtigsten Funktionäre bestimmt hat, werden diese vom Kantonalvorstand über die Ziele des Kantonalgesangfestes und die Bestimmungen des Festreglementes orientiert. Die Unterlagen von früheren Festen sind zu übergeben.

Art. 4

Arbeiten des
Kantonalvor-
standes

Der Kantonalvorstand besorgt:

Direkte Arbeiten

1. Uebernahmeverhandlungen mit einem Festort
2. Einladung der Chöre zur Teilnahme am Fest und Uebergabe dieser Anmeldungen an das Organisationskomitee
3. Vornahme der Veteranenehrungen am Fest
4. Sammlung der wichtigsten Dokumente für das kantonale Archiv :
Festführer, Abzeichen, Diplome, Festabrechnung, Schlussbericht des Organisationskomitees, Festbericht
5. Druck und Versand des Festberichtes
6. Genehmigung der Abrechnung des Kantonalkassiers über die Ausgaben der Kantonalkasse für das Fest
7. Genehmigung der Abrechnung des Bibliothekars über die Musikalien
8. Beschlussfassung über die Vorschläge der Musikkommission BKGV gemäss Art. 5.

KV und OK

Der Kantonalvorstand erledigt in Verbindung mit dem Organisationskomitee :

9. Orientierung des Organisationskomitees über ein Kantonalgesangfest, gemäss Art. 3 Abs. 5
10. Einladung von Gastvereinen und Bestimmung ihrer Rechte und Pflichten
11. Einladung der Ehrengäste
12. Festsetzung des Festkartenpreises
13. Beschaffung und Abgabe von Erinnerungsgaben
14. Abrechnung über die dem Kantonalgesangverein zukommenden Kosten und Einnahmen

KV mit MK und
OK Auf Vorschlag der Musikkommission BKGV und des Organisationskomitees bestimmt
der Vorstand :

15. Die Festtage
16. Das Festprogramm gemäss Art. 6

Art. 5

Arbeiten der
Musikkommission
BKGV Die Musikkommission BKGV arbeitet zuhanden des Kantonalvorstandes folgende Vor-
schläge aus :

- Vorschläge an KV
1. Datum der Festtage
 2. Allgemeines Festprogramm
 3. Programm für die Atelier-Konzerte
 4. Leiter der Atelier-Konzerte und deren Entschädigungen
 5. Orchester und Solisten für die Atelier-Konzerte und deren Honorierung
 6. Experten für die Abnahme der Stundenchöre und deren Entschädigungen
 7. Experten für die Beurteilung der Atelier-Konzerte und deren Entschädigungen
 8. Expertenkommissionen samt Präsidenten für die Einzelvorträge

Direkte Arbeiten Die Musikkommission BKGV erledigt direkt :

9. Aufstellen eines Planes für die Expertisen vor dem Fest und die Abnahme der Stundenchöre
10. Erstellung der Beurteilungstabellen für die Einzelvorträge zuhanden der Experten

II. Das Festprogramm

Art. 6

Festprogramm Es umfasst:

- Atelier-Konzerte
- Proben zu den Konzerten
- Veteranenehrung
- Einzelvortrags-Konzerte
- Übergabe der Kantonalfahne
- Verkündung der Beurteilung

Art. 7

Rahmenpro-
gramm

Auf Rechnung des Festortes können Begrüssungskonzerte, Festkonzerte, Liederspiel, Festzug, Unterhaltungsprogramm usw. vorgesehen werden. Diese dürfen aber die unter Art. 6 genannten Anlässe nicht beeinträchtigen.

Art. 8

Beteiligung und
Dauer der Teil-
nahme

- 1 Die musikalischen Anforderungen des Festprogrammes sind so zu gestalten, dass alle Gesangvereine teilnehmen können.
- 2 Die Teilnahme am Fest dauert in der Regel für den einzelnen Chor mindestens 1 Tag.

III. Finanzen

Art. 9

Kantonalkasse

- 1 Die Kantonalkasse übernimmt folgende Kosten :

1. Musikalien gemäss Art. 12
2. Reisespesen der Experten zu den Chören
3. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Kantonavorstandes und der Musikkommission BKGV
4. Verpflegung und Unterkunft der Ehrengäste des Kantonavorstandes
5. Druck und Versand des Festberichtes

Chöre

- 2 Die Chöre bezahlen :

1. Einen Sonderbeitrag, der von der Delegiertenversammlung zu bestimmen und von sämtlichen Chören zu entrichten ist.
2. Die Entschädigung der Experten, die vor dem Fest bei den Chören die Stundchor-Beurteilung abnehmen.

Art. 10

Festkasse

- Der Festort hat unter anderem zu übernehmen :

1. Honorare, Reiseentschädigungen und Verpflegung der zu den Atelier-Konzerten und -proben verpflichteten Orchester
2. Honorare, Reiseentschädigungen und Verpflegung der zu den Atelier-Konzerten und -proben verpflichteten Solisten

3. Verpflegung und Unterkunft des Kantonalvorstandes, der Musikkommission BKGV und aller Experten
4. Kosten der Fahnenübergabe
5. Kosten der unter Art. 7 genannten Veranstaltungen (Rahmenprogramm)
6. Erstellen und Versand der Festprogramme, Festzeichen und aller nötigen Ausweiskarten für Chöre, Gastvereine, Kantonalvorstand, Musikkommission BKGV, Experten und Ehrengäste
7. Empfang der Kantonalveteranen
8. Anschaffungskosten für Erinnerungsgaben

Art. 11

- Reinertrag** ¹ Von einem allfälligen Reinertrag entrichtet der Festort der Kantonalkasse einen Drittels.
- Defizit** ² Liegt ein durch genaue Rechnungsführung ausgewiesenes Defizit vor, so kann die Kantonalkasse die unter Art. 10 Ziff. 1 - 3 erwähnten Kosten bis höchstens zu einem Drittels tragen helfen. Die Festsetzung eines solchen Betrages kann nur durch die Delegiertenversammlung oder durch schriftliche Umfrage bei den Stimmberechtigten gemäss Art. 15 der Kantonalstatuten erfolgen.

IV. Musikalien

Art. 12

- Kosten der Musikalien** ¹ Die Musikalien für die Einzelvorträge samt den 3 abzuliefernden Partituren gehen zu Lasten der Chöre. Steht die Komposition in einer Sammlung des Bernischen Kantonalgesangvereins, wird dem Experten aus der Kantonalbibliothek ein Exemplar ausgeliehen.
- ² Die Musikalien für die Atelier-Chöre sind von den Chören anzukaufen.
- ³ Der Kantonalgesangverein leistet einen vom Vorstand festgelegten Beitrag pro teilnehmende Sängerin/teilnehmenden Sänger.
- ⁴ Die Beschaffung der Literatur für die Stundenchöre geht zu Lasten des Kantonalgesangvereins.

Art. 13

- Musikalienverwaltung** Der Bibliothekar, in Verbindung mit dem Kantonalvorstand und der Musikkommission BKGV, besorgt den Ankauf der vom Kantonalgesangverein zu bezahlenden Musikalien, die Druckverträge für neu zu beschaffende Werke und die Ausleihe aller dieser Noten. Er lehrt diese Werke gegen Quittung aus, besorgt nachher den Einzug und erstellt nach dem Fest eine Abrechnung zuhanden des Kantonalvorstandes.

V. Die Atelier-Konzerte

Art. 14

**Programm-
Aufstellung**

- 1 Die Programme der Atelier-Konzerte sind von der Musikkommission BKGV rechtzeitig aufzustellen und nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand sofort zu veröffentlichen.
- 2 Die Atelier-Chöre werden womöglich durch Chorleiter oder Kreisdirigenten/-dirigentinnen zusammengestellt
- 3 Die Namen der mitwirkenden Chöre, das Konzertprogramm und der Leiter des Atelier-Chores werden der Musikkommission schriftlich gemeldet. Das diesbezügliche Formular ist beim Präsidenten der Musikkommission BKGV anzufordern.

Art. 15

**Choranschlüsse,
Koordination**

Die Musikkommission ist befugt, Chören, die den Anschluss an ein Atelier suchen, Auskunft über bestehende Atelierchöre und deren Kontaktadresse bekanntzugeben.

Art. 16

**Mitwirkung von
Einzelpersonen**

Es können auch Sängerinnen und Sänger, deren Chor nicht am Fest teilnimmt, in einem Atelier-Chor mitwirken. Anmeldung entsprechend Art. 15.

Art. 17

**Programmgestal-
tung**

Für die Programmgestaltung gelten folgende allgemeine Grundsätze :

- 1 Das Programm kann A-cappella- und begleitete Chöre aufweisen.
- 2 Die Werke müssen dem Konzertlokal angepasst sein.
- 3 Reine Orchestervorträge und Solistendarbietungen können ausnahmsweise auf Tonträger aufgenommen werden. Bewilligungen erteilt der Kantonalvorstand vor dem Fest.
- 4 Die Dauer der Konzerte sollte durch eine Minutage festzustellen sein und soll 1 1/2 bis 2 Stunden nicht überschreiten.

Art. 18

Konzertlokal

- 1 Die Atelier-Konzerte haben in einem Konzertlokal stattzufinden, dessen Lage, Einrichtung und Akustik einen würdigen Konzertvortrag gestattet. Konzertbestuhlung ist Erfordernis. Wirtschaftsbetrieb ist während der Proben und Konzerte in diesem Lokal verboten.

2 Die baulichen Einrichtungen des Konzertpodiums müssen ein rasches und sicheres Auf- und Abtreten der Sänger gestatten. Es müssen aufsteigende Stufen vorhanden sein.

3 Die Konzertlokale sind von einem Mitglied der Musikkommission BKGV zu überprüfen.

Art. 19

Bericht Ein Experte (Art. 5, Ziff. 7) beurteilt die Atelier-Konzerte und gibt dem Kantonalvorstand darüber einen schriftlichen Bericht ab.

VI. Der Stundenchor

Art. 20

Teilnahme 1 Zum Beweis der musikalischen Bildung und Geschicklichkeit steht es jedem Chor der Gruppen A und B (siehe Art. 25) frei, einen Stundenchor zu singen; für Chöre der Gruppe C ist er obligatorisch und Bestandteil der Rangierung.

Schwierigkeit 2 Die Schwierigkeit des Stundenchores ist so auszuwählen, dass sie für die 1. Kategorie an deren untersten Grenze liegt, für die anderen eine Kategorie unter ihrer Einteilung.

Art. 21

Expertisen 1 Die Musikkommission BKGV bestimmt, ob der Stundenchor dem Experten am Ort des Chores oder am Festort vorzutragen ist.

2 Der Dirigent erhält eine Notenpartitur am Abend vor der Chorprobe zur persönlichen Vorbereitung.

Dauer 3 Der Chor hat vom Augenblick der Uebergabe der Notenblätter 60 Minuten Zeit zum Einüben; dazu darf ein Instrument benutzt werden. Der Expertewohnt der Probe nicht bei.

Art. 22

Komposition 1 Auftragerteilung an Komponisten und Prüfung der Komposition auf ihre Eignung erfolgen durch die Musikkommission BKGV.

2 Drucklegung und Abgabe der erforderlichen Exemplare an die Experten werden vom Präsidenten des Kantonalvorstandes und der Musikkommission BKGV unter Beizug von weiteren Helfern besorgt.

3 Alle sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 23

Bericht Der Experte erstattet dem Präsidenten der Musikkommission BKGV über das Ergebnis einen kurzen textlichen Befund, der erst im Festbericht veröffentlicht wird.

VII. Der Einzelvortrag

Art. 24

**Literaturselbst-
wahl** Jeder Chor kann mit einem selbstgewählten Einzelvortrag auftreten.

Art. 25

**Wahl der Be-
wertung** 1 Der Einzelvortrag erfolgt :

- a) als freier Vortrag ohne Beurteilung (= Gruppe A)
- b) als Vortrag mit anschliessend mündlicher Bewertung sowie Abgabe eines Zertifikates (ohne Rangierung) und mit ausführlichem schriftlichem Bericht (= Gruppe B)
- c) als Vortrag mit anschliessender mündlicher Bewertung und Rangierung, eventuell mit ausführlichem schriftlichem Bericht (= Gruppe C)

Art. 26

**Bewertung und
Gesamtbericht** Die Bewertungen der Chöre aus den Gruppen B und C werden im Gesamtbericht veröffentlicht, ebenso die Rangliste der Gruppe C.

Art. 27

Rangliste 1 Die Vorträge der Gruppe C erfolgen an beiden Festtagen im gleichen Lokal und vor den gleichen Experten.

2 Die Anforderungen für die Gruppe C bestehen aus:

- a) Pflichtvortrag
- b) freigewähltem Vortrag und
- c) Stundenchor

3 Für beide Festtage wird nur eine Rangliste erstellt, getrennt nach Gemischtchor, Frauenchor und Männerchor.

Art. 28

**Einzelvortrags-
Konzerte** 1 Die Reihenfolge der Einzelvorträge wird von der Musikkommission des Festortes in Verbindung mit dem Präsidenten der Musikkommission BKGV aufgestellt, so dass sich ein möglichst geschlossenes Konzertprogramm ergibt.

2 Die Einzelvorträge haben in einem Lokal stattzufinden, das einen akustisch einwandfreien Konzertvortrag erlaubt.

Art. 29

Anmeldung zum
Einzelvortrag

Vier Monate vor dem Fest hat der Chor seinen Einzelvortrag anzumelden mit folgenden Angaben :

Partituren

a) Partituren sind mitzusenden. Diese werden an die Experten weitergeleitet. Offizielle Gesangbücher des Bernischen Kantonalgesangvereins brauchen nicht eingesandt zu werden; diese erhalten die Experten von der Kantonalbibliothek ausgeliehen.

Textabschrift

b) Eine Abschrift des Liedertextes ist mit richtiger Interpunktions und den voll ausgeschriebenen Vornamen und Namen des Komponisten und Dichters mitzusenden.

Art. 30

Liedwahl

¹ Jeder Chor trägt die Verantwortung für die musikalischen Qualitäten seines Einzelvortrages selbst.

Prüfung

² Die Musikkommission BKGV prüft, ob das gewählte Lied nach Text und Komposition in ein Konzertprogramm des Bernischen Kantonalgesangvereins passt. Bei Unstimmigkeiten hat sofort zwischen Musikkommissionspräsident und Chorleitung eine Aussprache zu erfolgen, unter Mitteilung an den Kantonalvorstand.

Art. 31

Experten

Vorschriften für die Experten:

1. Jeder Einzelvortrag wird durch eine aus drei Fachleuten bestehende Expertenkommission beurteilt; deren Befund wird im Festbericht veröffentlicht.
2. Die Verpflichtung der Experten erfolgt durch den Kantonalvorstand gemäss Art. 5, Ziff. 8.
3. Dirigenten und Mitglieder der am Fest teilnehmenden Chöre sind als Experten nicht zulässig.
4. Ein in französischer Sprache vorgetragenes Lied ist im Fach "Aussprache" durch einen Experten französischer Muttersprache zu begutachten.
5. Befinden sich Komponisten von Einzelvorträgen in der Expertenkommission, so haben sie beim Vortrag ihrer Komposition in den Ausstand zu treten. Die Beurteilung des von ihnen zu betreuenden Faches wird durch den Vorsitzenden einem anderen Experten übertragen.
6. Der Kantonalvorstand regelt vor dem Fest mit den Experten schriftlich ihre Rechte und Pflichten. Sie erhalten mit den Partituren das Festreglement.
7. Vor dem Festbeginn findet eine Sitzung der Experten mit einer Vertretung des Kantonalvorstandes und der Musikkommission BKGV zur Abklärung aller Einzelheiten statt.

8. Am Fest selbst haben die Experten nurmehr Weisungen vom Präsidenten des Kantonalgesangvereins entgegenzunehmen.

Art. 32

- | | |
|--|--|
| Beurteilung der Gruppen B und C | 1. Vorerst beurteilen die 3 Experten den Vortrag nach dem ihnen speziell zugewiesenen Fach : |
| 3 Kriterien | <ul style="list-style-type: none">- harmonische Reinheit- Chorklang (Tonbildung) und Aussprache- rhythmische und dynamische Gestaltung |
| Gesamteindruck | 2. Dazu gibt jeder Experte sein Urteil über den Gesamteindruck ab. |
| Gesamtbericht | 3. Diese Begutachtungen dienen dem Berichterstatter zur Abfassung seines Gesamtberichtes. |

Art. 33

- | | |
|--|---|
| Eröffnung des Expertenberichtes über die Einzelvorträge | In einem würdigen Festakt gibt der Präsident der Expertenkommission (bei mehreren Expertenkommissionen einer der Präsidenten) bekannt : <ul style="list-style-type: none">- einen kurzen Gesamteindruck über die Einzelvorträge- je die drei ersten Ränge der Gruppe C |
|--|---|

Art. 34

- | | |
|--|---|
| Bericht über die Einzelvorträge | <ol style="list-style-type: none">1 Jeder Experte hat seine Notizen über einen Einzelvortrag innert 14 Tagen dem Berichterstatter seiner Expertenkommission zuzustellen.2 Auf Grund sämtlicher Notizen erstellt der Berichterstatter einen endgültigen Bericht.3 Dieser schriftliche Bericht ist spätestens 4 Wochen nach dem Festschluss dem Kantonalpräsidenten in 2 Exemplaren einzusenden, und zwar für jeden Chor auf einem gesonderten Blatt.4 Ein Exemplar wird dem Chor zugestellt, das andere dient zur Drucklegung des Festberichtes.5 Für Chöre französischer Sprache hat der französischsprechende Experte den betreffenden Bericht zu übersetzen.6 Die Besprechung der Einzelvorträge soll bei aller kritischen Sachlichkeit in wohlwollendem Ton gehalten sein und auch die anerkennenswerten Leistungen hervorheben. Vor allem sollten die Chöre durch die Bemerkungen für die zukünftige Arbeit gefördert werden. Verletzende Bemerkungen sind zu unterlassen. Eine Verständigung hierüber erfolgt zwischen dem Verfasser und dem Präsidenten des Kantonalgesangvereins. |
|--|---|

⁷ Sofern die Berichte mündlich erstattet werden, entfallen die Absätze 1 - 5, ebenso der letzte Satz von Absatz 6.

VIII. Erinnerungsgabe

Art. 35

Erinnerungsgabe Allen am Fest teilnehmenden Chören wird eine Erinnerungsgabe überreicht.

IX. Der Festbericht

Art. 36

Festbericht ¹ Der Kantonalgesangverein lässt auf seine Rechnung nach dem Fest einen Festbericht erscheinen.

² Er ist allen am Fest beteiligten Chören in einer Stückzahl von 10% ihrer Aktivmitgliedzahl unentgeltlich zuzustellen. Die am Fest nicht teilnehmenden Chöre erhalten je 1 Exemplar. An Interessenten wird er gegen Bezahlung abgegeben.

Art. 37

Inhalt Der Festbericht soll enthalten:

- die Expertenberichte über die Vorträge in alphabetischer Reihenfolge
- einen kurzen Bericht der Experten über die Leistung beim Stundenchor
- den Bericht über jedes Atelier-Konzert einschliesslich der Nennung der teilnehmenden Chöre und Dirigenten
- weitere Beilagen nach Beschluss des Kantonalvorstandes.

X. Schlussbestimmung

Art. 38

Genehmigung Dieses Reglement für die bernischen Kantonalgesangfeste wurde an der Delegiertenversammlung vom 9. Oktober 1994 angenommen und tritt sofort in Kraft. Es übernimmt die Bestimmung in den Statuten vom 6. Dezember 1959 und ersetzt das Reglement für die bernischen Kantonalgesangfeste vom 10. November 1974.

Bern, Wasen i. E. und Interlaken, den 9. Oktober 1994

Der Präsident:
Otto W. Christen

Der Sekretär:
Heinz Gränicher

Die Protokollführerin:
Hanni Bieri